

§ 1 ErbStG 1. Gegenstand der Steuer.

ErbStG - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Der Steuer nach diesem Bundesgesetz unterliegen

1. (Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 9/2007)
2. (Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 39/2007)
3. Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

In Kraft seit 01.08.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at